

1 Geltungsbereich

Anna Katharinenstift Karthaus

für die Bereiche

- Haus Jakob (SGB XI)
- Eingliederungshilfe (SGB IX)

Weddern 14

48249 Dülmen

Tel. 02594 968-0

eMail: info@akstift.de

2 Ziel

Ziel ist der Schutz der Bewohner und Mitarbeiter/innen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Sicherstellung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen.

3 Risikobewertung

Das Risiko besteht in einer Übertragung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Besucher und Dienstleister infolge des Zutritts in die Bereiche Wohnen (SGB XI und SGB IX) sowie durch unkontrollierte Kontakte innerhalb der besonderen Wohnform.

Folgende Verhaltensweisen erhöhen das Risiko einer Übertragung/ Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

- Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern
- Nichteinhaltung der Hygiene-Etikette (Niesen und Husten in die Armbeuge, Händehygiene)
- Tragen von kontaminierter Kleidung

4 Maßnahmen¹ bei Zutritt von Besuchern und Dienstleistern

4.1 Unterscheidung von Besuchergruppen (Kategorien I – III)

- Besucher der **Kategorie I**
 - Angehörige und Betreuer
 - (externe) Freunde und Bekannte der Klienten.
- Als Besucher der **Kategorie II** gelten alle Personen- und Berufsgruppen, die **körpernah** oder in **direktem, längerem** Kontakt mit den Klienten arbeiten. Dazu zählen zum Beispiel
 - Seelsorger
 - ehrenamtliche Mitarbeiter
 - Dienstleister wie Friseure, Physiotherapeuten/Krankengymnasten, Podologen oder
 - Lieferanten von individuellen, medizinischen Hilfsmitteln (Mitarbeiter von Sanitätshäusern).
 - Reinigungspersonal (Kiefer) usw.
- Als Besucher der **Kategorie III** gelten die Personen und Berufsgruppen, die das Gelände des Anna Katharinenstift betreten, aber in der Regel keinen oder nur oberflächlichen Kontakt zu Klienten haben werden. Dazu zählen
 - Mitarbeiter des Amtsgerichts (Richter und Verfahrenspfleger)
 - Externe Hilfeplaner (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst)
 - Küche: Lieferanten
 - Waschhaus: Lieferanten und Dienstleister
 - Technik: Handwerker und technische Dienstleister

Besucher **aller Kategorien** werden aufgefordert, eine **FFP2-Maske** zu tragen.

¹ Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchV) in der jeweils gültigen Fassung

4.2 Testung und Screening

- Besucher der **Kategorie I** und der **Kategorie II** erhalten Zutritt durch ein negatives Testergebnis (PoC- oder PCR-Test), das nicht älter als **48 Stunden** (Haus Jakob) oder nicht älter als **72 Stunden** (Eingliederungshilfe) sein darf (s. auch 4.3).

Ausnahme:

Medizinischen Gründe (Attest), die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen. In diesem Fall wird ein **Kurzscreening mit Temperaturmessung (Haus Jakob)** oder **ohne Temperaturmessung (Eingliederungshilfe)** durchgeführt.

- Besucher der **Kategorie III** erhalten Zutritt zum Gelände nur bei **Symptomfreiheit** und unter Durchführung eines **Kurzscreenings mit Temperaturmessung (Haus Jakob)** oder **ohne Temperaturmessung (Eingliederungshilfe)**
- Durchführung des **Kurzscreenings** (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts).
- Die Bögen müssen zeitnah (möglichst täglich) im Sekretariat Wohnen zur Archivierung abgegeben werden. Dort werden der laufende Monat und der Vormonat aufbewahrt.

4.3 Besuchsorganisation

- Es gilt die Regelung, dass Besucher und Dienstleister mit Symptomen die Räume **nicht** betreten dürfen. Von dieser Vorgabe können nur in begründeten Einzelfällen Ausnahmen unter Einbindung der Leitungskräfte vereinbart werden. Ausnahmen sind besondere Härtesituationen der Klienten (z.B. palliative Begleitung). Eine weitere Ausnahme kann in den Fällen bestehen, dass systemrelevanten Kräften ein Zugang gegeben werden muss. In diesen Fällen wird ein PoC Test durchgeführt.
- Die Bewohner können täglich Besuch erhalten. Diese sind vor- und nachmittags, an Wochenenden und an Feiertagen möglich.
- Die Besuche sind auf je **zwei Besuche pro Tag und Bewohner** von **maximal einer Person** im **Einzelzimmer** des Bewohners oder in **Besucherräumen** (=Innenbereich), im **Außenbereich** auf 4 Personen beschränkt.
 - Besuche erfolgen nur nach vorheriger Anmeldung und **Terminvereinbarung**
 - Sofern Besucher eine Testung **im Anna-Katharinenstift** wünschen (PoC-Test), melden sie sich bei der Gruppe. Diese vereinbart über das Personalwesen einen Testtermin.
 - Besuchstermine können werktäglich individuell mit den Wohngruppen abgesprochen werden.
 - Die Besuchsdauer wird **individuell abgestimmt** und kann sich anhand der Anfragesituation verändern
 - Im Anna-Katharinenstift gibt es ausgewiesene Besucherbereiche (Besprechungsraum Nordflügel, Konferenzraum, Saal des Freizeitbereich).
 - Spaziergänge über und um das Gelände sind nach Einweisung in die Hygieneregeln möglich.
 - Die Besucher werden über einen Aushang über die Hygieneregeln informiert. Zudem erhalten sie vom Personal eine kurze Einweisung.
 - Wir stellen sicher, dass sich die Besucher vor und nach dem Besuch die Hände desinfizieren und eine **FFP2-Maske** tragen.
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern muss gewährleistet sein. Da während des Besuchs Bewohner eine **OP-Maske** und Besucher eine **FFP2-Maske** nutzen und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
 - Für den Fall, dass Bewohner keine **medizinische Maske** tolerieren oder aus gesundheitlichen Gründen nicht vertragen, stellt die Einrichtung den Besuchern geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung.
- Podologen werden in die Hygienebestimmungen eingewiesen und aufgefordert ihre Schutzkleidung mitzubringen. Ein Hygienekonzept zum Thema „Fußpflege“ ist allen Beteiligten bekannt.
- Ist eine Umsetzung der Regelungen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht möglich und beabsichtigen wir deshalb Besuche nach § 19 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes zu untersagen, so werden wir

dies vorab der WTG-Behörde im Kreis Coesfeld anzeigen und jeweils nach Ablauf von zwei Wochen die Gründe hierfür erneut darlegen.

Gründe:

Bei einer unter Quarantäne gestellten Wohngruppe wird die Besuchsregelung zur Vermeidung der Ausbreitung einer Corona-Infektion in der Einrichtung ausgesetzt. Dies gilt auch für einzelne unter Quarantäne gestellte Bewohner.

Gemäß § 5 Abs. 3 Punkt 8 haben Besuche zu unterbleiben, wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde. Besuche im Außenbereich können durch die Einrichtungsleitung ermöglicht werden.

Die zuständige Behörde kann eine Durchführung der Besuchsregelung gemäß § 15 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes anordnen.

Die Besuchsrechte gelten nicht für Reiserückkehrer aus dem Ausland oder aus inländischen Gebieten, falls diese innerhalb von 14 Tagen aus als „besonders betroffen“ ausgewiesenen Gebieten innerhalb Deutschlands oder dem Ausland zurückgekehrt sind.

5 Maßnahmen in Bezug auf Räumlichkeiten, Umgebung und Ausstattung

- Die berührten Flächen werden nach jedem Besuch desinfiziert.
- Das Schutzmaterial wird, wenn nötig, zur Verfügung gestellt.
- Die Informationen für Bewohner, Mitarbeitenden und Besucher/Dienstleister über die einzuhaltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen werden in den ausgewiesenen Bereichen gut sichtbar angebracht.
- Die Besucherräume werden regelmäßig gelüftet.
- Die Besucherräume werden täglich gereinigt.

6 Kommunikation

Das Konzept wird mit dem Beirat der Bewohner abgestimmt, dem Beirat der Angehörigen und Betreuer zur Verfügung gestellt und auf der Homepage des Anna-Katharinenstift veröffentlicht.

7 Dialogstelle Land NRW

Um in Konflikten zu den Besuchsregelungen zwischen den Einrichtungen sowie den Angehörigen oder Bewohnern zu vermitteln, hat das Land NRW eine neue Dialogstelle eingerichtet. Diese ist für Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderung sowie den Angehörigen unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

E-Mail: dialogstelle@lbbp.nrw.de
Tel.: 0211/8554780
Internet: www.lbbp.nrw.de

8 Gesetzliche Bestimmungen

Es gelten die Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom BMAS vom 16.4.2020)

Wir weisen darauf hin, dass wir die Hinweise des örtlichen Gesundheitsamtes berücksichtigen. Dieses Konzept wird auf die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts ständig angepasst.